

Musterlösung | Öffentliches Recht I | Nachholprüfung vom 9. Januar 2024

Vorbemerkungen	-
<p>Die Musterlösung ist ausführlich gehalten. Die Note 6 konnte auch mit weniger umfangreichen Antworten sowie mit solchen, die zu abweichenden, aber vertretbaren Ergebnissen gelangen, erreicht werden. Schwierigkeitsgrad und Umfang der Prüfung wurden bei der Festlegung des Notenmassstabs Rechnung getragen.</p> <p>Insgesamt konnten 147.5 Punkte und maximal 1 Zusatzpunkt erzielt werden.</p> <p>Punkte wurden nur für Ausführungen zur jeweiligen Fragestellung vergeben. Ausführungen, die unter einer anderen als der einschlägigen Fragestellung vorgenommen wurden, ergaben nur dann Punkte, wenn ein entsprechender Verweis angebracht wurde. Mit abstrakten Darlegungen ohne relevanten Bezug zur konkreten Fragestellung oder zum Sachverhalt liessen sich keine Punkte erzielen.</p> <p>Bei Aufgabe 1 und 2 wurde je ein Punkt für sprachliche Präzision und inhaltliche Kohärenz vergeben.</p>	-

Aufgabe 1	29.5 P
Frage A) Ist der Bund für die gesetzliche Regelung des Bergführerwesens und der Tätigkeit von Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrern zuständig?	
Nach Art. 3 und 42 Abs. 1 BV ist der Bund nur dann zuständig, wenn ihn die Bundesverfassung in dieser Hinsicht für zuständig erklärt.	1
<p>Gestützt auf Art. 95 Abs. 1 BV kann der Bund «Vorschriften (...) über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit» erlassen. Die Tätigkeit als Bergführerin oder Bergführer bzw. als Schneesportlehrerin oder Schneesportlehrer ist eine privatwirtschaftliche, auf Gewinn oder Erwerb gerichtete Tätigkeit.</p> <p>Laut Art. 97 Abs. 1 BV ist der Bund sodann befugt, «Massnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten» zu treffen. Die Kundinnen und Kunden von Snowboard-Touren abseits gesicherter Pisten möchten die angebotene Dienstleistung zu privaten Zwecken beanspruchen und gelten daher als Konsumentinnen und Konsumenten.</p> <p>Die Zuständigkeit des Bundes für die gesetzliche Regulierung des Bergführerwesens und der Tätigkeit von Schneesportlehrern ergibt sich demnach aus Art. 3 und Art. 42 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 und Art. 97 Abs. 1 BV.</p>	2
Frage B) Darf das Verwaltungsgericht prüfen, ob die Verordnung des Bundesrates mit dem Bundesgesetz übereinstimmt?	
Der Vorrang höherrangigen Rechts ist von Amtes wegen zu beachten. Entsprechend ist das Verwaltungsgericht verpflichtet , Art. 7 Abs. 2 RiskV auf seine inhaltliche Übereinstimmung mit Art. 5 RiskG zu überprüfen.	2
Für die Beurteilung der Übereinstimmung einer Verordnung des Bundesrates mit einem Bundesgesetz ist Art. 190 BV nicht einschlägig. Die Überprüfungsbefugnis des kantonalen Verwaltungsgerichts wird durch Art. 190 BV nicht beschränkt.	1
Frage C) Sind vorliegend alle Voraussetzungen erfüllt, unter denen Rechtssetzungsbefugnisse übertragen werden dürfen (Gesetzesdelegation)? Hat sich der	

Bundesrat mit dem Erlass von Art. 7 Abs. 2 RiskV an die inhaltlichen Vorgaben von Art. 5 RiskG gehalten?	
Voraussetzungen der Gesetzesdelegation	-
Die Voraussetzungen der Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen vom Gesetz- auf den Verordnungsgeber finden sich für den Bund in Art. 164 Abs. 1 und Abs. 2 BV . Die Vorgaben sind der einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung nachgebildet, die das Gericht für das kantonale Recht entwickelt hat.	2
«Wichtige» rechtsetzende Bestimmungen müssen stets in der Form eines Bundesgesetzes erlassen werden (Art. 164 Abs. 1 Satz 1 BV). Art. 164 Abs. 1 Bst. a-g BV nennt beispielhaft eine Reihe in diesem Sinn «wichtiger» Regelungen. Die «Wichtigkeit» einer Regelung erfolgt demnach auf der Basis einer wertenden vergleichenden Entscheidung. Das gewerbsmässige Führen von Kunden und Kundinnen ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen ist eine privatwirtschaftliche, auf Gewinn oder Erwerb gerichtete Tätigkeit. Die durch Art. 5 Abs. 1 RiskG vorgesehene Bewilligungspflicht beschränkt demnach die Berufszugangsfreiheit (vgl. Art. 27 Abs. 2 BV) und greift daher in den sachlichen Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit ein (vgl. Art. 27 Abs. 1 BV). Eine Bewilligungspflicht ist demnach eine «wichtige rechtsetzende Bestimmung», die in einem Bundesgesetz enthalten sein muss (vgl. Art. 164 Abs. 2 Bst. b BV). Mit Art. 5 Abs. 1 RiskG kommt der Bundesgesetzgeber diesen Vorgaben nach.	4
Gemäss Art. 164 Abs. 2 BV ist die Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen vom Bundesgesetzgeber an den Bundesverordnungsgeber nur unter den folgenden kumulativen Voraussetzungen zulässig: (1) Die Delegation wird nicht durch die Bundesverfassung ausgeschlossen. (2) Die Delegationsnorm findet sich in einem Bundesgesetz. Die beiden weiteren Voraussetzungen ergeben sich nicht aus dem Text der Bundesverfassung: (3) Die Delegation ist auf ein bestimmtes Sachgebiet beschränkt. (4) Die Grundzüge der Regelung sind im delegierenden Bundesgesetz enthalten.	2.5
(1) Die Bundesverfassung enthält für die fragliche Regelung kein Delegationsverbot (vgl. als Gegenbeispiel etwa Art. 127 Abs. 1 BV für bestimmte Aspekte des Abgaberechts). (2) Die Konkretisierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. b RiskG ist dem Verordnungsgeber in einem Bundesgesetz (RiskG) übertragen worden. Art. 5 Abs. 2 RiskG hält fest, dass der «Bundesrat (...) die Anerkennung in- oder ausländischer Fähigkeitsausweise» regelt. (3) Art. 5 Abs. 2 RiskG beschränkt sich mit der «Anerkennung in- oder ausländischer Fähigkeitsausweise» für Schneesportlehrer und Schneesportlehrerinnen «für das Führen von Kunden und Kundinnen ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen» (Art. 5 Abs. 1 al. 1 RiskG) auf einen klaren und eng definierten Sachbereich. (4) Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b RiskG regeln in den Grundzügen den Inhalt der Bewilligung sowie den befähigten Personenkreis und damit die Kriterien, an die die Erteilung einer Bewilligung geknüpft ist. Mit der Anerkennung in- oder ausländischer Fähigkeitsausweise hat er lediglich eine Detailfrage an den Verordnungsgeber delegiert.	4

Mit Art. 5 RiskG hält der Bundesgesetzgeber die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Bundesrat als Verordnungsgeber ein.	0.5
Wahrung der inhaltlichen Vorgaben von Art. 5 RiskG	-
Vorliegend handelt es sich bei dem in Frage stehenden Art. 7 Abs. 2 RiskV um eine gesetzesvertretende Verordnungsregelung . Bei einer solchen müssen die inhaltlichen Kernaspekte der Regelung bereits im delegierenden Gesetz selbst (Art. 5 RiskG) enthalten sein. Zu klären bleibt demnach, ob sich der Bundesrat bei Art. 7 Abs. 2 RiskV die Grenzen der ihm zustehenden Regelungsbefugnis beachtet hat. Das wäre dann nicht der Fall, wenn er die Grenzen des ihm eingeräumten Delegationsspielraums überschritten haben sollte. Der Bundesrat hätte diesfalls Art. 164 BV und den Grundsatz der Gewaltentrennung verletzt.	3
<u>Ermittlung des Delegationsspielraums mittels Auslegung:</u> Der Rahmen, in welchem der Bundesrat vorliegend Verordnungsrecht erlassen durfte, erschliesst sich aus der Auslegung der bundesgesetzlichen Regelung, i.c. des RiskG.	1
<u>Grammatikalische Auslegung:</u> Ausgangspunkt jeder Auslegung ist der Wortlaut der Norm (grammatikalische Auslegung). Gemäss Art. 5 Abs. 2 RiskG regelt «[d]er Bundesrat [...] die Anerkennung in- oder ausländischer Fähigkeitsausweise» als «einen gleichwertigen [...] Fähigkeitsausweis» im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. b RiskG. Der Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 RiskG lässt darauf schliessen, dass der Gesetzgeber den Bundesrat dazu anhalten wollte, im Rahmen seiner Verordnung objektive Kriterien für die Gleichwertigkeit der Fähigkeitsausweise aufzustellen. Andernfalls hätte der Gesetzgeber nicht den konkretisierungsbedürftigen Begriff des «gleichwertigen» Fähigkeitsausweises gewählt, sondern den Bundesrat zur enumerativen Aufzählung zugelassener Fähigkeitsausweise ermächtigt.	2
<u>Historische Auslegung:</u> Ein derartiges Verständnis von Art. 5 Abs. 2 RiskG wird auch durch den abgedruckten Auszug aus dem «Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats zum RiskG» gestützt. Dieser Bericht lässt Rückschlüsse auf die Entstehungsgeschichte der Norm zu und darf somit für die Auslegung herangezogen werden (historische Auslegung). Der Bericht zeigt, dass der Gesetzgeber gerade nicht von einer Aufzählung einzelner in- und ausländischer Fähigkeitsausweise durch den Bundesrat ausging. Vielmehr wollte er die Ausarbeitung generell-abstrakter Kriterien an den Bundesrat delegieren. Bei Erfüllung dieser Kriterien sollte ein in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis dem eidgenössischen Fachausweis gleichwertig sein.	2
Die Auslegung ergibt, dass der Gesetzgeber die rechtsnormative Festlegung generell-abstrakter Kriterien für die Anerkennung gleichwertiger Fähigkeitsausweise an den Verordnungsgeber delegiert hat. Indem Letzterer im Rahmen von Art. 7 Abs. 2 Bst. a RiskV lediglich zwei inländische Skilehrerpatente auflistet, ohne generell-abstrakte Kriterien für die Gleichwertigkeit verschiedener Fachausbildungen zu benennen, hat er den ihm zu-	1,5

stehenden Delegationsspielraum zu eng interpretiert und nicht im Sinn des übergeordneten Rechts wahrgenommen. Art. 7 Abs. 2 RiskV widerspricht den inhaltlichen Vorgaben von Art. 5 RiskG.	
Sprache und Aufbau	1 P
Total Aufgabe 1	29.5 P

Aufgabe 2	58 P + 1 ZP
Frage A) Ist der Kanton Z. für den Erlass eines Verbots von Elektroheizungen zur Gebäudebeheizung zuständig?	
Die Regelung der Zuständigkeiten von Bund und Kantonen (Kompetenzausscheidung) folgt dem Prinzip der verfassungsrechtlichen Einzelnumerierung der Zuständigkeiten des Bundes (vgl. Art. 3 und Art. 42 Abs. 1 BV). Überträgt die Bundesverfassung eine Regelungszuständigkeit nicht dem Bund, kommt sie den Kantonen zu (subsidiäre Generalzuständigkeit der Kantone).	1
Gestützt auf Art. 89 Abs. 3 Satz 1 BV ist der Bund befugt, «Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten» zu erlassen. Zu «Anlagen» zählen nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch auch Heizungen. Mit Art. 89 Abs. 3 Satz 1 BV teilweise überschneidend kommt dem Bund sowohl hinsichtlich der «Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien» als auch des «sparsamen und rationellen» Energieverbrauchs eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz zu (Art. 89 Abs. 2 BV).	2
Relativiert wird die Zuständigkeit des Bundes gemäss Art. 89 Abs. 2 und 3 BV durch Art. 89 Abs. 4 BV. Demnach sind «für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, (...) vor allem die Kantone zuständig.» Die Vorschrift ist innerhalb der Bundesverfassung singulär und bereits aufgrund ihres Wortlautes («vor allem») unklar. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Auslegungsmittel (Wortlaut in einer Amtssprache des Bundes; Systematik), lässt sich Art. 89 Abs. 4 BV am ehesten als Relativierung der Zuständigkeiten des Bundes in diesem Bereich deuten. Demnach ist der Bund gehalten, von seinen Zuständigkeiten nur zurückhaltend Gebrauch zu machen und den Kantonen Gestaltungsraum für «Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen» zu belassen.	2
Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass «Elektroheizungen (...) im Vergleich zu anderen Heizungsformen um ein Vielfaches weniger effizient» sind. Die im Energiegesetz des Kantons Z. getroffenen Massnahmen sind daher «Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen». Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist der Kanton Z. für entsprechende Massnahmen zuständig.	1
Frage B) Sie sind Student/in der Rechtswissenschaften. Ihre Bekannte S. berichtet Ihnen von ihrem Vorhaben, gerichtlich gegen die Pflicht zur Entfernung von Elektroheizungen vorgehen zu wollen. Welche beiden Arten der Verfassungsgerichtsbarkeit kommen infrage, um § 10b Abs. 3 EnerG (i.V.m. § 18 Abs. 1 EnerG) zu überprüfen? Zu welchem Vorgehen würden Sie S. raten und weshalb?	
Infrage kommen die abstrakte Normenkontrolle (Anfechtung von §§ 10b Abs. 3, 18 Abs. 1 EnerG) und die konkrete Normenkontrolle (Anfechtung einer auf das EnerG	1

gestützten Verfügung, die insbesondere eine Busse gemäss § 18 Abs. 1 EnerG i.V.m. § 10b Abs. 3 EnerG zum Inhalt hat).	
<p>Im Fall der abstrakten Normenkontrolle überprüft das zuständige Gericht die fraglichen Normen (§§ 10b Abs. 3, 18 Abs. 1 EnerG; Beschwerdeobjekt und Prüfungsgegenstand) ohne Anwendungsakt auf ihre Übereinstimmung mit der Bundesverfassung. Im Fall der konkreten Normenkontrolle würde S. gegen die zu erwartende Verfügung (Busse; § 18 Abs. 1 EnerG i.V.m. § 10b Abs. 3 EnerG) Beschwerde führen (Beschwerdeobjekt) und dabei gelten machen, dass die Rechtssätze des EnerG, auf welchen der Einzelakt (Verfügung) beruht (Prüfungsgegenstand), verfassungswidrig sind.</p> <p>Vorliegend unterscheiden sich abstrakte und konkrete Normenkontrolle vor allem hinsichtlich des Zeitpunkts, in dem S. tätig werden muss. Eine Beschwerde, mit der S. die Verfassungswidrigkeit abstrakt geltend macht, ist binnen 30 Tagen nach der nach dem Recht des Kantons Z. massgebenden Veröffentlichung des Erlasses geltend zu machen, sofern das kantonale Recht keine innerkantonale Vorinstanz des Bundesgerichts vorsieht (vgl. Art. 101 BGG). Dagegen hat S. bis 2031 nicht mit einer Busse (Verfügung) gemäss § 18 Abs. 1 EnerG i.V.m. § 10b Abs. 3 EnerG zu rechnen und kann daher vorerst untätig bleiben.</p>	4
<p><u>Argumentation für abstrakte Normenkontrolle:</u></p> <p>Rechtssicherheit: Mit der abstrakten Normenkontrolle dürfte S. nach Abschluss des Verfahrens unmittelbar Klarheit darüber erlangen, welche Investitionen sie binnen welcher Frist zu tätigen hat (Heizungersatz).</p> <p>Vermeidung einer Verwaltungssanktion: Durch die Klärung der Rechtslage vermeidet S., im Falle des Unterliegens im Verfahren der konkreten Normenkontrolle eine Busse in Höhe von bis zu Fr. 20 000 zahlen zu müssen.</p> <p>Instanzenzug: Sofern der Kanton Z. kein Verfahren der abstrakten Normenkontrolle kennt, ist das Bundesgericht die einzige Instanz (vgl. Art. 87 Abs. 1 BGG).</p> <p><u>Argumentation für Abwarten/konkrete Normenkontrolle:</u></p> <p>Angesichts des Einbaus der Heizung im Jahr 1990 und deren durchschnittlicher Lebensdauer von 40 Jahren besteht für S. kein Handlungsbedarf, da die Heizung ohnehin um das Jahr 2030 auch aus technischen Gründen ersetzt werden muss. Ausserdem ist nicht auszuschliessen, dass die Heizung vor 2030 einen irreparablen Defekt erleidet.</p>	3
Frage C) Ist § 10b Abs. 3 EnerG (i.V.m. § 18 Abs. 1 EnerG) mit Art. 26 BV vereinbar?	
Vereinbarkeit mit Art. 26 Abs. 1 BV	-
§ 10b Abs. 3 EnerG sowie § 18 Abs. 1 EnerG sind dann mit der Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 Abs. 1 BV vereinbar, wenn deren persönlicher und sachlicher Schutzbereich betroffen ist und die Einschränkung des Grundrechts den Erfordernissen von Art. 36 BV genügt.	-
Sachlicher Schutzbereich	-
<p>Nach Art. 26 Abs. 1 BV ist das Eigentum gewährleistet. Diese Eigentumsgarantie umfasst insbesondere das sachenrechtliche Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen.</p> <p>Das Eigentum an der fest mit dem Gebäude von S. verbundenen (d.h. ortsfeste) elektrischen Widerstandsheizung fällt daher in den sachlichen Schutzbereich von Art. 26 BV.</p>	2

Persönlicher Schutzbereich	-
Auf Art. 26 BV können sich natürliche und juristische Personen berufen. Als natürliche Person kann sich S. mithin auf die Eigentumsgarantie berufen.	1
Geschützte und tangierte Ansprüche	-
In seiner Ausprägung als Bestandesgarantie schützt Art. 26 Abs. 1 BV vor ungerechtfertigten staatlichen Eigentumsbeschränkungen. Der Anspruch ist tangiert, wenn das Gemeinwesen geschützte Rechte ganz oder teilweise entzieht oder die Verfügungs- und Nutzungsrechte einschränkt. Die Pflicht zur Entfernung bestehender Elektroheizungen und die für den Fall der Nichtbeachtung angedrohte Busse beschränken S. in ihrem Nutzungsrecht und stellen einen Eingriff in ihr Eigentum dar. Damit dieser Eingriff gerechtfertigt ist, muss er den allgemeinen Voraussetzungen gemäss Art. 36 BV genügen.	3
Gesetzliche Grundlage	-
Gemäss Art. 36 Abs. 1 BV bedürfen Einschränkungen von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage.	1
Jede Einschränkung von Grundrechten muss auf einem Rechtssatz, d.h. einer generell-abstrakten Norm , beruhen. Generell ist eine Norm, wenn sie sich an einen offenen und unbestimmten Adressatenkreis richtet. Abstrakt ist eine Norm, wenn sie auf eine unbestimmte Vielzahl von Fällen anwendbar ist.	1
Das mit einer Busse versehene Verbot von Elektroheizungen stützt sich auf §§ 10b Abs. 3, 18 Abs. 1 EnerG. Diese Normen richten sich an einen offenen Adressatenkreis und regeln eine unbestimmte Vielzahl von Fällen. Damit stützt sich das Verbot auf einen Rechtssatz i.S.v. Art. 36 Abs. 1 S. 1 BV.	1
Die einer Grundrechtseinschränkung zugrundeliegende gesetzliche Grundlage muss zudem genügend bestimmt sein. Sie muss so präzise formuliert sein, dass die Rechtsunterworfenen ihr Verhalten danach ausrichten und die Folgen ihres Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit vorhersehen können.	1
Aus der gesetzlichen Grundlage geht in klarer und auch für juristische Laiinnen und Laien verständlicher Sprache hervor, dass Gebäude ab dem Jahr 2030 nicht mehr mit Elektroheizungen beheizt werden dürfen und dass bei Missachtung dieser Vorgabe ein Bussgeld von bis zu Fr. 20 000 droht. Die Normen sind so präzise gefasst, dass die Rechtsunterworfenen eigenständig in Erfahrung bringen können, ob sie von der Vorschrift betroffen sind und wie sie sich zu verhalten haben. Die gesetzliche Grundlage ist daher genügend bestimmt.	1
Bei schwerwiegenden Einschränkungen ist gemäss Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV grundsätzlich eine Grundlage in einem formellen Gesetz erforderlich.	1
Mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt kann davon ausgegangen werden, dass das Energiegesetz des Kantons Z. vom Parlament beschlossen wurde und dem Referendum unterstand. Es handelt sich demnach um ein Gesetz im formellen Sinn, weshalb sich die Frage nach der Schwere des Eingriffs vorliegend nicht stellt.	1
Öffentliches Interesse	-
Einschränkungen von Grundrechten müssen gemäss Art. 36 Abs. 2 BV durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.	1

<p>Grundsätzlich ist jedes öffentliche Interesse geeignet, einen Eingriff in das Eigentum zu rechtfertigen, sofern das angestrebte Ziel nicht rein fiskalischer Art ist oder gegen anderweitige Verfassungsnormen verstösst (BGE 148 I 49 E 4.1 m.w.N.).</p> <p>Als wichtige öffentliche Interessen kommen insbesondere die in der Bundesverfassung verankerten Anliegen in Frage. Dazu zählen unter anderem der in Art. 74 BV verankerte Umweltschutz sowie der Verfassungsauftrag zu einer umweltverträglichen Energieversorgung und zu einem sparsamen und rationellen Energieverbrauch (Art. 89 Abs. 1 BV).</p> <p>Gerade vor dem Hintergrund einer geringen Effizienz von Elektroheizungen im Vergleich zu anderen Heizungstypen und der Gefahr eines Stromengpasses in der Schweiz besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer umweltschonenden und sparsamen Energieverwendung. Dieses Anliegen des Umweltschutzes und der genügenden Energieversorgung stellt ein ausreichendes öffentliches Interesse i.S.v. Art. 36 Abs. 2 BV dar.</p>	3
Verhältnismässigkeit	-
Einschränkungen von Grundrechten müssen laut Art. 36 Abs. 3 BV zudem verhältnismässig sein.	1
Im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle stellt das Bundesgericht massgeblich darauf ab, ob eine strittige kantonale Norm so ausgelegt werden kann, dass sie mit der Verfassung vereinbar ist. Der blosser Umstand, dass eine Norm in einzelnen Fällen gegen die Verfassung verstossen könnte, führt für sich allein noch nicht zu deren Aufhebung. Nur wenn eine verfassungskonforme Auslegung gänzlich ausgeschlossen ist, hebt das Bundesgericht die strittige kantonale Norm auf.	+ 1 ZP
Geeignetheit	-
Verhältnismässigkeit setzt zunächst voraus, dass die Massnahme geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen. Das Bundesgericht lässt es genügen, dass die Massnahme zumindest nicht ungeeignet ist.	1
Ein Verbot von Elektroheizungen ist geeignet, einen nicht nur unwesentlichen Teil zur Sicherstellung einer ausreichenden Energieversorgung beizutragen und den Umweltschutz zu fördern.	2
Die Möglichkeit zur Verhängung eines Bussgelds ist geeignet, faktischen Druck auf die Rechtsunterworfenen auszuüben und damit dem Verbot zum Durchbruch zu verhelfen.	
Erforderlichkeit	-
Weiter muss die Massnahme erforderlich sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Sie darf in sachlicher, zeitlicher, räumlicher und personeller Hinsicht nicht über das notwendige Mass hinausgehen. Die Erforderlichkeit ist nur gegeben, wenn es keine mildere Massnahme gibt, die gleichermassen geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen.	1
Dabei muss bedacht werden, dass das gegenständliche Verbot nicht plötzlich in unvorhersehbarer Weise erlassen wurde. Vielmehr beruht es auf einer langjährigen Entwicklung zum Ausschluss von Elektroheizungen und schliesst diese ab. Angesichts der bisherigen Entwicklung (Bewilligungspflicht 1990, Einbauverbot im Kanton Z. 2013) stellt das Ansetzen einer Frist zur Sanierung noch bestehender Elektroheizungen lediglich den nächsten logischen Schritt dar.	2

Alle denkbaren mildereren Massnahmen wurden in den vorhergegangenen Jahren bereits ergriffen. Insofern ist eine Verpflichtung zum umfassenden Rückbau bestehender Elektroheizungen für die Sicherstellung einer umweltschonenden und sparsamen Energieverwendung auch erforderlich.	
Zumutbarkeit	-
Die Massnahme muss ausserdem zumutbar sein. Die öffentlichen Interessen am Grundrechtseingriff müssen mit anderen Worten die privaten Interessen der grundrechtlich geschützten Person überwiegen.	1
<p>Vor dem Hintergrund der nationalen wie auch internationalen Bemühungen zur Eindämmung der Klimaerwärmung kommt dem öffentlichen Interesse des Umweltschutzes und der genügenden Energieversorgung dabei eine grosse Bedeutung zu.</p> <p>Dem steht das Interesse der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer im Kanton Z. an der uneingeschränkten Nutzung ihres Eigentums gegenüber. Von der Neuregelung betroffene Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sehen sich infolge der Pflicht zur Entfernung bestehender Elektroheizungen bis spätestens 2030 mit finanziellen Mehrbelastungen für die Anschaffung und den Einbau neuer Heiztechnologien konfrontiert. Im Einzelfall ist es sogar denkbar, dass diese Kosten das zur Verfügung stehende Kapital bei weitem übersteigen und aus diesem Grund die Aufnahme eines hohen Kredits erforderlich machen.</p> <p>Jedoch muss bedacht werden, dass betroffene Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer beim Einbau einer effizienteren Heizungsanlage in den Genuss staatlicher Vergünstigungen (z.B. Steuerabzüge und Unterstützungsbeiträge) kommen. Diese konnten ausserdem angesichts der langjährigen gesetzlichen Entwicklung (Bevolligungspflicht 1990, Einbauverbot im Kanton Z. 2013) seit nunmehr rund 30 Jahren damit rechnen, dass ihre Heizanlagen auf Dauer nicht mehr zulässig sein würden. Sie haben auch nach der neuen Gesetzeslage noch mehrere Jahre Zeit, sich auf die Pflicht zur Entfernung bestehender Elektroheizungen vorzubereiten und die erforderlichen Sanierungsmassnahmen vorzunehmen. Ohnehin wurde der Grossteil der Elektroheizungen im Kanton Z. aufgrund der restriktiven Gesetzesentwicklung vor dem Jahr 1991 eingebaut – bei einer durchschnittlichen Lebensdauer dieses Heizsystems von 40 Jahren ist eine Sanierung in absehbarer Zeit so oder so unausweichlich.</p> <p>Anzeichen für eine unzumutbare Höhe der angedrohten Geldbusse von bis zu Fr 20 000 sind nicht ersichtlich.</p> <p>Sollten im Einzelfall gleichwohl zwingende Gründe gegen eine Sanierung bestehender Elektroheizungen sprechen, sieht das Gesetz verschiedene Ausnahmetatbestände vor. Beispielsweise werden Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bei Einbau einer Photovoltaikanlage, die mindestens 10 % mehr Elektrizität erzeugt, als für Heizung und Warmwasser benötigt wird, von der Pflicht zum Ersatz von Elektroheizungen befreit (§ 10b Abs. 4 EnerG i.V.m. § 45c Bst. b Nr. 4 BBV I). Diese Pflicht entfällt auch, wenn das entsprechende Bauwerk abgelegen oder schlecht zugänglich ist und die Installation eines anderen Heizsystems technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist (§ 10b Abs. 4 EnerG i.V.m. § 45c Bst. d BVV I). Überdies ist eine Befreiung im Einzelfall möglich, wenn sonstige besondere Verhältnisse vorliegen, bei denen die Durchsetzung der Vorschriften unverhältnismässig erscheint (§ 10b Abs. 4 EnerG i.V.m. § 49 BBV I i.V.m. § 220 Abs. 1 PBG).</p> <p>Demnach kann das Verbot von Elektroheizungen ab 2023 situationsadäquat gelockert werden, wenn sich dies aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls aufdrängt.</p>	5

<p>Dass solche Regelungen in der Praxis nur sehr selten Anwendung finden, liegt schon in ihrer Natur als Ausnahmebestimmungen. Jedenfalls spricht die Existenz mehrerer Härtefallklauseln für die Zumutbarkeit des Grundrechtseingriffs.</p> <p>In der Gesamtschau überwiegt das öffentliche Interesse am Grundrechtseingriff die privaten Interessen der grundrechtlich geschützten Personen deutlich (zur Argumentation vgl. BGE 149 I 49 E. 5.3 ff.). Die Pflicht zur Entfernung bestehender Elektroheizungen und die damit verbundene Busse sind im Hinblick auf das öffentliche Interesse des Umweltschutzes und der genügenden Energieversorgung zumutbar. Ob sich bei der Durchsetzung des Verbots im Einzelfall eine Unverhältnismässigkeit ergeben könnte, ist i.c. nicht Gegenstand der Prüfung.</p>	
Kerngehalt	-
Gemäss Art. 36 Abs. 4 BV ist der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar. Der Kerngehalt weist jene Gehalte des grundrechtlichen Schutzbereichs aus, die absolut gelten und vor jeglichen Abwägungen durch die Behörden geschützt sind.	1
Der Kerngehalt der Eigentumsgarantie ist i.d.R. bei Eingriffen in die Institutsgarantie von Art. 26 BV verletzt. Ein solcher Eingriff liegt vor, wenn der Gesetzgeber Normen aufstellt, welche das Privateigentum als fundamentale Einrichtung der schweizerischen Rechtsordnung aushöhlen (BGE 96 I 557 E. 3). Die Schwelle für die Verletzung der Institutsgarantie ist dabei hoch anzusetzen.	1
Eine derartige Kerngehaltsverletzung ist vorliegend nicht ersichtlich, durch die Pflicht zur Entfernung bestehende Elektroheizungen definiert der Gesetzgeber lediglich die Ausgestaltung des Grundrechts neu, ohne dessen Substanz auszuhöhlen.	1
Somit ist § 10b Abs. 3 EnerG (i.V.m. 18 Abs. 1 EnerG) mit Art. 26 Abs. 1 BV vereinbar.	0.5
Vereinbarkeit mit Art. 26 Abs. 2 BV	-
Möglicherweise ist § 10b Abs. 3 EnerG (i.V.m. § 18 Abs. 1 EnerG) jedoch nicht mit der Eigentumsgarantie in ihrer Ausprägung als Wertgarantie gem. Art. 26 Abs. 2 BV vereinbar.	1
Das ist dann der Fall, wenn § 10b Abs. 3 EnerG (i.V.m. § 18 Abs. 1 EnerG) eine entschädigungspflichtige formelle oder materielle Enteignung darstellt, gesetzlich aber keine Entschädigung vorgesehen ist.	1
Eine formelle Enteignung (Art. 26 Abs. 2 Alt. 1 BV) liegt schon mangels einer Übertragung des Eigentums von der bzw. dem Enteigneten auf den Enteigner (i.d.R. das Gemeinwesen) nicht vor.	1
Möglicherweise lösen die §§ 10b Abs. 3, 18 Abs. 1 EnerG jedoch eine Entschädigungspflicht wegen materieller Enteignung aus (Art. 26 Abs. 2 Alt. 2 BV).	-
Eine solche Entschädigungspflicht wegen materieller Enteignung besteht aber nur ausnahmsweise, nämlich wenn der Eingriff besonders schwer wiegt oder der bzw. dem Einzelnen ein unzumutbares Sonderopfer abverlangt wird (BGE 91 I 329 E. 3).	2
Der Grund dafür ist, dass den Rechtsunterworfenen grundsätzlich kein Anspruch auf Beibehaltung der bisherigen Rechts- und Eigentumsordnung zusteht. Eine neue Festlegung des Eigentumsinhalts durch den Gesetzgeber, beispielsweise aus umweltschutzrechtlichen Gründen, die dazu führt, dass bisherige Befugnisse aufgehoben werden, ist von den Betroffenen daher in aller Regel entschädigungslos hinzunehmen.	1

Es ist zu klären, ob i.c. ein besonders schwerer Eingriff oder ein unzumutbares Sonderopfer vorliegt.	-
Ein besonders schwerer und damit entschädigungspflichtiger Eingriff liegt in der Regel dann vor, wenn der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer eine aus dem Eigentum fließende wesentliche Befugnis entzogen wird. Jedoch stellt die freie Wahl der Heizungsart keine wesentliche aus dem Hauseigentum fließende Befugnis dar. Den Eigentümerinnen und Eigentümern ist die bestimmungsgemässe, wirtschaftliche Nutzung von Grundstück und Haus trotz des Verbots noch möglich. Somit weist der Eingriff vorliegend nicht die erforderliche Schwere einer entschädigungspflichtigen Eigentumsbeschränkung auf. Möglicherweise verlangt der Eingriff S. ein unzumutbares Sonderopfer ab. Ein solches ist anzunehmen, wenn S. als Grundstückseigentümerin so massiv betroffen ist, dass ihr Opfer gegenüber der Allgemeinheit unzumutbar erscheint und es mit der Rechtsgleichheit nicht zu vereinbaren wäre, wenn hierfür keine Entschädigung geleistet würde. Jedoch trifft das strittige Verbot alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer gleichermaßen und verlangt daher S. kein unzumutbares, entschädigungspflichtiges Sonderopfer ab.	3
Somit liegt keine entschädigungspflichtige materielle Enteignung vor. § 10b Abs. 3 EnerG (i.V.m. 18 Abs. 1 EnerG) ist auch mit Art. 26 Abs. 2 BV vereinbar.	0.5
Sprache und Aufbau	1 P
Total Aufgabe 2	58 P + 1 ZP

Aufgabe 3	20 P
Nehmen Sie Stellung zu den nachfolgenden Aussagen und begründen Sie, inwiefern diese zutreffen, teilweise zutreffen oder nicht zutreffen.	
1) Analog zur Regelung im Bund kennen auch die Kantone ausschliesslich die Volksinitiative auf Änderung der jeweiligen Kantonsverfassung (Verfassungsinitiative).	
<i>Trifft nicht zu / Trifft teilweise zu</i> Es trifft zu, dass sich Volksinitiativen auf Bundesebene auf die Total- oder Teilrevision der BV beschränken (Art. 138 und Art. 139 BV). Die Bundesverfassung verpflichtet die Kantone nur in engem Umfang, die direkte Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten (vgl. Art. 51 Abs. 1 Satz 2 BV). Sämtliche Kantone gehen über diesen Mindeststandard hinaus. Alle Kantone sehen insbesondere vor, dass mittels Volksinitiative auch kantonale Gesetze (im formellen Sinn) erlassen, geändert oder aufgehoben werden können (Gesetzesinitiative). Abhängig vom Recht des betreffenden Kantons besteht zudem teilweise die Möglichkeit, weitere Parlamentsbeschlüsse (Planungsinitiative, Verwaltungsinitiative) oder die Einreichung einer Standesinitiative (Art. 160 Abs. 1 BV) im Wege der Volksinitiative zu verlangen.	4
2) Die von der Schweiz abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge erlangen ohne weiteres ab dem Zeitpunkt ihrer völkerrechtlichen Verbindlichkeit (d.h. in	

<p>der Regel im Zeitpunkt ihrer Ratifikation) innerstaatliche Geltung. Daraus folgt zudem die unmittelbare Anwendbarkeit der entsprechenden völkerrechtlichen Norm.</p>	
<p><i>Trifft teilweise zu</i></p> <p>Die Verfassungsordnung fusst auf dem Konzept des Monismus, wonach Völkerrecht und innerstaatliches Recht (Landesrecht) eine Einheit bilden. Mit der völkerrechtlichen Verbindlichkeit («gegen aussen») erlangt eine völkervertragsrechtliche Norm somit auch innerstaatliche Geltung («gegen innen»).</p> <p>Die Unterscheidung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Anwendbarkeit einer völkervertragsrechtlichen Norm bezieht sich nicht auf die Geltung der Norm, sondern auf die Frage, wer (primärer) Adressat der Norm ist (Gewaltentrennung).</p> <p>Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung richtet sich eine völkervertragsrechtliche Norm dann an die rechtsanwenden Behörden und ist unmittelbar anwendbar, wenn sie «inhaltlich hinreichend bestimmt und klar» ist, «um im Einzelfall Grundlage eines Entscheides bilden zu können» und «Rechte und Pflichten des Einzelnen» umschreibt (BGE 145 I 308 E. 3.4.1 S. 313).</p>	3
<p>3) Während die Bundesversammlung und das Bundesgericht über eine unmittelbare demokratische Legitimation verfügen, ist der Bundesrat nur mittelbar durch die Wahl durch die Vereinigte Bundesversammlung demokratisch legitimiert.</p>	
<p><i>Trifft teilweise zu</i></p> <p>Die Mitglieder des Nationalrates werden als Abgeordnete des Volkes (vgl. Art. 149 Abs. 1 BV) in direkter Wahl vom Volk bestimmt (Art. 149 Abs. 2 Satz 1 BV). Die Wahl der Mitglieder des Ständerates wird zwar durch die Kantone geregelt (Art. 150 Abs. 3 BV), doch sieht das geltende Recht sämtlicher Kantone die direkte Volkswahl vor.</p> <p>Entsprechend sind sämtliche Mitglieder der Bundesversammlung unmittelbar demokratisch legitimiert.</p> <p>Die Mitglieder des Bundesrates und die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts werden durch die Bundesversammlung gewählt (Art. 168 Abs. 1 BV), die als Vereinigte Bundesversammlung verhandelt (Art. 157 Abs. 1 Bst. a BV).</p> <p>Mitglieder des Bundesrates und Richterinnen und Richter des Bundesgerichts verfügen demnach im Gegensatz zu den Mitgliedern der Bundesversammlung über eine bloss mittelbare demokratische Legitimation.</p>	3
<p>4) Vertikaler Föderalismus bezeichnet diejenigen Formen der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und zwischen Bund und Kantonen, die hinsichtlich ihrer Intensität über das durch Art. 44 Abs. 1 und 2 BV verlangte Mass hinausgehen.</p>	
<p><i>Trifft nicht zu</i></p> <p>Der Begriff «vertikaler Föderalismus» bezeichnet die Befugnisse der Kantone, auf die Willensbildung des Bundes einzuwirken. Der vertikale Föderalismus ist in allgemeiner Weise in Art 45 Abs. 1 BV verankert.</p> <p>Überdies ist er durch spezifische Rechte und Verfahren sichergestellt [Ständemehr (Art. 142 BV), Standesinitiative (Art. 160 Abs. 1 BV) Kantonsreferendum (Art. 141 Abs. 1 BV), Vernehmlassungsverfahren (Art. 147 BV), Anhörungs- und Informationsrecht (Art. 45 Abs. 2 und Art. 147 BV)].</p>	3

Demgegenüber wird die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen sowie zwischen Bund und Kantonen als «kooperativer Föderalismus» bezeichnet – er ist «vertikal» soweit der Bund und die Kantone zusammenarbeiten und er ist «horizontal» soweit die Kantone miteinander über das durch Art. 44 Abs. 1 und 2 BV verlangte Mass zusammenarbeiten (zu den hauptsächlichen Formen des kooperativen Föderalismus vgl. Art. 48 BV).	
5) Im politischen System der Schweiz wird auf Bundesebene sowohl die personelle als auch die organisatorisch-funktionelle Gewaltenteilung verschiedentlich durchbrochen.	
<i>Trifft teilweise zu</i> Grundsätzlich sind in der Schweiz die drei zentralen Staatsfunktionen (Gesetzgebung, Vollzug, Rechtsprechung) auf voneinander unabhängige Organe verteilt. Die personelle Gewaltentrennung ist im Bund streng verwirklicht (vgl. Art. 144 BV, für die Bundesversammlung Art. 14 Bst. c ParlG; für den Bundesrat Art. 60 Abs. 1 RVOG; für die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts Art. 6 Abs. 1 BGG; für die Mitglieder der erstinstanzlichen Gerichte des Bundes Art. 6 Abs. 1 VGG, Art. 10 Abs. 1 PatGG, Art. 44 Abs. 1 StBOG). Die organisatorisch-funktionelle Gewaltenteilung, wonach die drei obersten Bundesbehörden je «ihre» Stammfunktionen wahrnehmen, wird in verschiedener Weise relativiert (Gewaltenverschränkung). Beispielsweise obliegt der Bundesversammlung nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch der Entscheid über wichtige Einzelakte und bestimmte staatsrechtliche Streitigkeiten; vgl. z.B. Art. 173 Abs. 1 Bst. f, i oder k BV.	4
6) Der Kanton X. kann den im Kanton wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern das passive Wahlrecht für den Ständerat einräumen.	
<i>Trifft zu</i> Die Wahl in den Ständerat wird von den Kantonen geregelt (Art. 150 Abs. 3 BV). Somit sind die Kantone berechtigt, die Wählbarkeitsvoraussetzungen eigenständig festzulegen. Sie können folglich auch das passive Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer einführen. Bei der Festlegung der Wählbarkeitsvoraussetzungen sind die Kantone an die verfassungsrechtliche Ordnung gebunden. Dazu gehören etwa die Garantie der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) oder das Verbot der Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund des Kantonsbürgerrechts (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 BV).	3
Total Aufgabe 3	20 P

Aufgabe 4	40 P
Die Multiple-Choice-Fragen werden nicht veröffentlicht. Es ist möglich, einen Termin zur Prüfungseinsicht zu vereinbaren. Anmeldungen für die Prüfungseinsicht werden bis zum 27.02.2024, 23.59 Uhr , entgegengenommen. Ihre Anmeldung richten Sie bitte an die E-Mailadresse des Lehrstuhls (Lst.reich@ius.uzh.ch).	